

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 40 | ausgegeben am 19. August 2020

**Webordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 18. August 2020

# **Webordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Webordnung regelt die Nutzung der Webserver für die Bereitstellung des zentralen Webauftritts und weiterer Webauftritte der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

## **§ 2 Verwendungszweck der Webserver**

- (1) Die Webserver dienen der Bereitstellung von Informationen der Pädagogischen Hochschule über den zentralen Webauftritt beziehungsweise weiterer Webauftritte (zum Beispiel für Projekte oder Tagungen). Dies beinhaltet alle Informationen über die Hochschule und ihre Einrichtungen sowie Informationen zu Forschung, Lehre und Studium. Darüber hinaus können Informationen von und über Hochschulangehörige im Rahmen der Datenschutzbestimmungen auf dem Webserver abgelegt werden, soweit sie sich auf deren Aufgaben und Tätigkeiten an der Hochschule oder das soziale Leben an der Hochschule beziehen.
- (2) Eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig. Hinweise auf Sponsoren bzw. Verweise (Links) auf Webseiten von Sponsoren erfolgen auf eigenes Risiko und müssen vom Rektorat genehmigt werden.
- (3) Bei der Veröffentlichung von Informationen und deren Gestaltung sind die „Richtlinien und Empfehlungen zu Inhalt und Gestaltung der Webangebote“ zu beachten.

## **§ 3 Berechtigung zum Bereitstellen von Informationen auf den Webservern**

- (1) Berechtigt sind die Organe und Einrichtungen (Organisationseinheit) der Hochschule. Für diese Aufgabe benennen sie Redakteurinnen und Redakteure. Die jeweiligen Hauptredakteure müssen dem hauptamtlichen Personal angehören.
- (2) Für das zentrale Informationsangebot der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ist das Rektorat verantwortlich. Für die Veröffentlichung von Informationen und deren Gestaltung beauftragt es eine Zentrale Webredaktion.
- (3) Das Rektorat kann anderen Hochschulen oder Einrichtungen, in begründeten Einzelfällen auch anderen Personen, das Recht zum Bereitstellen von Informationen auf den Webservern erteilen.

## **§ 4 Inhalt und Gestaltung des Webangebots**

- (1) Das Rektorat gibt die Richtlinien für den Inhalt und die Gestaltung von Webseiten des zentralen Webauftritts und der weiteren Webauftritte vor.
- (2) Das Rektorat ist für die Qualitätssicherung des gesamten Informationsangebots des zentralen Webauftritts zuständig. In der Regel nimmt die Zentrale Webredaktion die Aufgabe der Qualitätssicherung wahr.
- (3) Um die Einheitlichkeit und Qualität des zentralen Webauftritts zu gewährleisten, führt die Qualitätssicherung regelmäßige Überprüfungen und Korrekturen der Inhalte durch.

## **§ 5 Pflichten der Informationsanbietenden**

- (1) Die für die Veröffentlichung von Informationen Verantwortlichen (Informationsanbietenden) haben die geltenden Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Datenschutzgesetzes, die Anforderungen an Barrierefreiheit, die Vorschriften des Presse- und Urheberrechts sowie die geltenden lizenzrechtlichen Vereinbarungen für Software und Datenbanken einzuhalten.
- (2) Die inhaltliche Verantwortung für Informationen trägt der oder die Informationsanbietende. In der Regel ist dies die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit. Persönliche Webseiten stehen in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Person.
- (3) Für die Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien der Hochschule gemäß §4 sind die Informationsanbietenden verantwortlich. Werden die Gestaltungsrichtlinien nicht eingehalten, so können Korrekturen durch die Qualitätssicherung gemäß §4 ohne Rücksprache erfolgen.
- (4) Daten über Zugriffe auf Seiten dürfen nur gespeichert werden, um eine anonyme Zugriffsstatistik zu erstellen oder um eine Überprüfung der Zugriffsberechtigung zu ermöglichen. Insbesondere ist die Erstellung personenbezogener Nutzerprofile nicht erlaubt.
- (5) Die Informationsanbietenden sind verpflichtet, die zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz erforderlichen Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, einschließlich derer des Landes Baden-Württemberg sowie der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, zu ergreifen.
- (6) Die Informationsanbietenden haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Webserver stört.
- (7) Die Informationsanbietenden haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, insbesondere für solche, die durch Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten, durch unbefugte Weitergabe der eigenen Passwörter sowie durch Verwendung fremder Passwörter oder geschützter Daten verursacht werden. Die Informationsanbietenden sind verpflichtet, die Pädagogische Hochschule Karlsruhe von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Schadensersatz gegenüber der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ist in Geld zu leisten.
- (8) Die Informationsanbietenden sind verpflichtet, das von ihnen erzeugte Datenaufkommen so zu kontrollieren, dass der Datenverkehr anderer Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt wird. Übertragungen, die einen Webserver besonders belasten können, sind vorher mit dem Zentrum für Informationstechnologie und Medien (ZIM) abzustimmen.
- (9) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ZIM bleibt unberührt.

## **§ 6 Betrieb der Webserver**

- (1) Der Betrieb des Webserver für den Zentralen Webauftritt der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe erfolgt durch das ZIM.
- (2) Den Server für die weiteren Webauftritte der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe betreibt die Pädagogische Hochschule Freiburg. Sie ist zuständig für die Datensicherheit, soweit hierfür nicht das Land Baden-Württemberg oder die Pädagogische Hochschule Karlsruhe zuständig sind. Das ZIM betreut die Serverinstanz und die zugehörige Software.
- (3) Das ZIM kann die zugeteilten Ressourcen beschränken, sofern dies aus technischen Gründen notwendig ist.

- (4) Das ZIM regelt den Zugriff auf den Webserver.
- (5) Andere Webserver dürfen nur in Absprache mit dem ZIM eingerichtet werden. Dabei sind die technischen Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Eine Unterstützung erfolgt nur im Rahmen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ZIM.
- (6) Bei Gefahr im Verzuge kann das ZIM jederzeit Webauftritte auf den Servern der Hochschule sperren. Widerspruch dagegen ist bei der Leitung des ZIM einzulegen.

### **§ 7 Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Bei Verstößen gegen §5 kann das Rektorat den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Nutzung verfügen.
- (2) Insbesondere bei Verstößen gegen technische Vorgaben (vgl. §5 Abs. 1, 4 – 8) kann auch die Leitung des ZIM zeitweise oder dauernd den Ausschluss von der Nutzung aussprechen. Widerspruch ist bei der Leitung des ZIM einzulegen.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Weder die Pädagogische Hochschule Karlsruhe noch ihre Bediensteten übernehmen Gewährleistung für Qualität und Eigenschaften zur Verfügung gestellter Geräte, Materialien und Programme.
- (3) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die den Benutzenden durch Fehlverhalten anderer entstehen (Missbrauch von Passwörtern usw.)

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Webordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Webordnung der Pädagogischen Hochschule vom 19. Januar 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 3 vom 27. Januar 2016) außer Kraft.

Karlsruhe, den 18.08.2020

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor